

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Pulverhofsweg/ vor Berner Heerweg 100 und Eckerkoppel 1

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Pulverhofsweg/ vor Berner Heerweg 100

folgendes an:

Versetzen eines VZ 224 StVO (Bushaltestelle)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Versetzen des VZ 224 StVO vor Eckerkoppel 1 in den Pulverhofsweg
vor das Gebäude Berner Heerweg 100

3 Begründung

Um die Buslinien 167 und 271 in beiden Richtungen jeweils am gleichen Mast halten zu lassen, muss der Haltestellenmast der Linie 167 von seinem bisherigen Standort in der Eckerkoppel 1 (westliche Knotenzufahrt) in den Pulverhofsweg (östliche Knotenzufahrt) verlegt werden.

Die zur Zeit vorhandenen Bügel im Pulverhofsweg sind nach Absprache mit der Wegeaufsicht auf einer Länge von 12 m zu entfernen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr.25141/01
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Werfelring 74

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:
Der Berechtigte kann aus gesundheitlichen Gründen kein Fahrzeug mehr führen. Der Stellplatz wird nicht mehr benötigt.
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 25141/01) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Erschließung Durchgang/Fußweg von der Straße Am Dorfgraben zur Bramfelder Chaussee

Im Rahmen der Erschließung der Straße Am Dorfgraben (Bramfeld 64) wurde ein Gehweg zur Bramfelder Chaussee hergestellt.

Das PK 36 stimmt den übersandten Unterlagen zu und erteilt die straßenverkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 StVO (Straßenverkehrsordnung) für alle Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, die im Lageplan mit der Zeichnungsnummer 12-045-02 in der Fassung vom 12.08.2020 enthalten sind.

Die Anordnung beinhaltet nicht Verkehrszeichen bzw. Einrichtungen in Bezug auf Wegweisung und signalisierte Bereiche.

Erl. 16. 11. 2020

AV 2 1022-10

AV 138-10

2 VZ 239

2 VZ 120120

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Heerweg ggü 431, Kita

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Berner Heerweg ggü 431, Kita

folgendes an:

Aufbau eines Fußgängerschutzgitters

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufbau eines Fußgängerschutzgitters (25 m) am Fahrbahnrand Höhe Kita zwischen Fußgängerfurt bis Lichtmast 148

3 Begründung

Aufgrund eines vorliegenden Antrages gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO vor der Kita Mejdendorfer Stieg 1 Tempo 30 auf dem Berner Heerweg einzurichten, wurde die Örtlichkeit überprüft. Der Zugang zur Kita liegt zum Berner Heerweg. Die HRVV vom 30.04.2018 führt unter Ziffer II. Nr. 3 aus, dass bei mehrstreifiger Verkehrsführung eine Anordnung von Tempo 30 nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Aus diesem Grund war eine Prüfung von anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit vorzunehmen. (Ziffer II. Nr. 7 HRVV). Auf Veranlassung von VD 51 wird ein Fußgängerschutzgitter im direkten Umfeld der Kita angeordnet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Richeystraße -Einmündungsbereich Steilshooper Straße-
2. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Einmündung

Richeystraße / Steilshooper Straße

zur sicheren Verkehrsführung eine Grenzmarkierung Verkehrszeichen (VZ) 299 StVO angeordnet.

3. Begründung:

Auf Grund von Bürgerhinweisen und Beschwerden kommt es regelmäßig zu gefährlichen Situationen, insbesondere für Radfahrende, beim Ein- und Ausfahren an der Einmündung Richeystraße/Steilshooper Straße, da durch parkende Kraftfahrzeuge am Fahrbahnrand in der Richeystraße kein Begegnungsverkehr möglich ist.

4. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen erforderlich

➤ 10 m VZ 299 StVO (Grenzmarkierung) auf der nördlichen Straßenseite der Richeystraße von der Einmündung Steilshooper Straße in Richtung Fabriciusstraße gemäß beigefügter Skizze.

5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahmen durchzuführen.
6. Erledigungsmeldung bitte an PK362.2

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 2359/16
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Linsenkamp 19

die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:
Der Berechtigte kann aus gesundheitlichen Gründen kein Fahrzeug mehr führen. Der Stellplatz wird nicht mehr benötigt.
5. Die Anordnung macht die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung 2359/16) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung an PK 362.21

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Die Auswertung der jährlichen Unfalldaten für das Gebiet des PK 36 ergab für den Bereich der Kehre für Busüberlieger in der Gründgensstraße/Leeschenblick einen Unfallschwerpunkt.

Aus diesem Grund wurde die Kehre neu überplant.

Die Straßenverkehrsbehörde des PK 36 stimmt den eingereichten Unterlagen des Bezirksamtes Hamburg Wandsbek

– Lageplan Zeichnung Nr.: 20-013-05-01 vom 15.12.2020 –

zu und erteilt hiermit die straßenverkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 StVO (Straßenverkehrsordnung) für alle Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen.

Vorhandene Markierungen sind zu entfernen.

Wegweisungen und signalisierte Bereiche sind nicht Bestandteil dieser Anordnung.

Mit der Bitte um eine Erledigungsmeldung an PK 362.21.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 17596/2020
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße Cesar-Klein-Ring 14 die Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.
4. Begründung:
Der Antragsteller ist Schwerbehindert mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann sich außerhalb seines Pkw nur unter größter Kraftanstrengung fortbewegen.
Er zählt daher zu den in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.
Auf Grund des herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314 StVO mit dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungs-Nr.:.) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ gemäß ReStra und beigefügter Skizze erforderlich.
Der Antragsteller gibt an, dass der Stellplatz für folgenden Fahrzeugtyp ausgelegt sein muss: „Mercedes Sprinter“ mit einer Gesamtlänge von **5,30 m**. Entsprechend sind die einzurichtenden Bewegungsflächen zu beachten.
Der Einstieg soll über die Seitenschiebetür (Fahrerseite) stattfinden, daher ist die **Absenkung des Bordsteines** im Bereich des Stellplatzes notwendig.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Übersendung einer Erledigungsmeldung

W/HR 21-06, 21.12.20:

Nach Abstimmung mit PK 36 wird um Umsetzung der stvb. Anordnung gemäß beigefügter Anlage gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Planung Straße

P/C -KB1 Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg
Besucher- u. Lieferadresse:
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

CV8.1